



## Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und  
**Fraktion (AfD)**

### **Geschäftsverteilungspläne der Gerichte im Internet veröffentlichen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass die Geschäftsverteilungspläne aller Gerichte in Bayern im Internet veröffentlicht werden.

#### **Begründung:**

Der Geschäftsverteilungsplan eines Gerichts dient der Wahrung der verfassungsrechtlichen Garantie des sogenannten „gesetzlichen Richters“ nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden). Danach muss die Zuständigkeit der jeweiligen Richter bzw. Spruchkörper (Kammern bzw. Senate) für die richterlichen Geschäftstätigkeiten im Voraus, vollständig, schriftlich und abstrakt-generell nach objektiven Kriterien festgelegt sein. Vor diesem Hintergrund ist der Zugang zu den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte von überragender Bedeutung, da diese Auskunft darüber geben, welcher Spruchkörper in welcher Besetzung für einen Fall zuständig ist.

Es besteht zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Einsicht in die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte und die jeweiligen Änderungsbeschlüsse, um nachprüfen zu können, ob das Verfahren richtig zugewiesen worden ist. Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der vom Gerichtspräsidenten bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen. Dasselbe gilt für die Geschäftsverteilungspläne der Spruchkörper (Kammer bzw. Senat).

Damit ist grundsätzlich jedermann ohne Darlegung eines besonderen Interesses zur Einsicht befugt. Dagegen besteht in der Regel kein Anspruch auf Zusendung eines gedruckten Exemplars. Falls eine Einsichtnahme vor Ort jedoch nicht möglich oder nicht zumutbar ist und dies entsprechend dargelegt wird, besteht zumindest ein Anspruch auf eine angemessene (Teil-)Auskunft.

Die Einsichtnahme ist für den Bereich der Zivil- und Strafgerichte, der sogenannten ordentlichen Gerichtsbarkeit, in § 21e Abs. 9 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bzw. für die Geschäftsverteilungspläne der jeweiligen Spruchkörper in § 21g Abs. 7 i. V. m. § 21e Abs. 9 GVG geregelt. Diese Regelungen gelten aufgrund von Verweisungen auch für andere Gerichtszweige, so z. B. für die Verwaltungsgerichte (vgl. § 4 Verwaltungsgerichtsordnung), die Arbeitsgerichte (vgl. § 6 a Arbeitsgerichtsgesetz), die Finanzgerichte (vgl. § 4 Finanzgerichtsordnung) und die Sozialgerichte (vgl. § 6 Sozialgerichtsgesetz).

Mittlerweile werden zwar zahlreiche Geschäftsverteilungspläne der Gerichte mit oder ohne die jeweilige personelle Besetzung auch im Internet veröffentlicht, z. B. Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof und Oberlandesgericht München.<sup>1</sup> Eine Pflicht zur Veröffentlichung, die über die Auflegung zur Einsichtnahme auf einer Geschäftsstelle des Gerichts hinausgeht, besteht in der Regel jedoch nicht. Dies bestimmt für den Bereich der ordentlichen Gerichte wiederum § 21e Abs. 9 GVG. Daher wäre es zeitgemäß, bürgerfreundlich und stärkt das Vertrauen in die Justiz, wenn alle Gerichte in Bayern die Geschäftsverteilungspläne im Internet veröffentlichen würden.

---

<sup>1</sup> <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/behoerdeninformationen.php>